Bekanntmachung

Die Firma BOREAS Energie GmbH, Hauptstraße 60, 99955 Herbsleben, stellte mit Schreiben vom 07.08.2025 beim Landratsamt Kyffhäuserkreis einen Antrag nach § 9 (1a) des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes- Immissionsschutzgesetz – BImSchG) auf Erteilung eines Vorbescheides für zwei Windenergieanlagen am Standort in 99718 Greußen, Gemarkung Greußen, Flur 8, Flurstück 1916/760 und Flur 9, Flurstück 801.

Gegenstand des Antrags nach § 9 (1a) BImSchG ist Prüfung der Windenergieanlagen des Typs Vestas V172 mit einer Nennleistung von je 7,2 MW und einer Nabenhöhe von 175 m auf Zulässigkeit hinsichtlich der Schall- und Schattenwurfimmissionen, der Standorteignung nach DIBt sowie der luftverkehrsrechtlichen Zulässigkeit.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um im Sinne des BImSchG genehmigungsbedürftige Anlagen nach Nummer 1.6.2 Verfahrensart V des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV), durch das gemäß § 9 (1) Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) die unter Nummer 1.6.1 der Anlage 1 des UVPG fallende bestehende Windfarm, bestehend aus insgesamt 29 betriebenen, genehmigten und geplanten Windenergieanlagen in den Windparks Greußen, Gangloffsömmern und Ottenhausen, geändert wird (UVP-Pflicht bei Änderungsvorhaben). Mindestens eine der bestehenden Windenergieanlagen wurde bereits einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen.

Gemäß § 9 (1) Nr. 2 UVPG stellt die zuständige Behörde fest, ob nach § 7 (1) UVPG für das Vorhaben hinsichtlich der antragsgegenständlichen Genehmigungsvoraussetzungen eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 (1) UVPG wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 (2) UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 5 (2) UVPG wird hiermit bekannt gegeben:

Die Überprüfung der Antragsunterlagen auf der Grundlage der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien in Bezug auf die zu prüfenden antragsgegenständlichen Genehmigungsvoraussetzungen hat zum Ergebnis geführt, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Menschen und die menschliche Gesundheit im Sinne des § 2 (1) UVPG, die nach § 25 (2) UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.
Betriebsbedingte Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit können ausgeschlossen werden oder sind auf der Grundlage der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung als nicht erheblich nachteilig einzustufen. Für die Siedlungsbereiche (Greußen, Clingen und Gangloffsömmern) werden die geltenden Immissionsrichtwerte nach TA Lärm und die Richtwerte für den Schattenwurf eingehalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung gemäß § 5 (3) UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) vom 10.10.2006 (GVBl. S. 513) im Landratsamt Kyffhäuserkreis, Untere Immissionsschutzbehörde, Markt 8, 99706 Sondershausen, zugänglich.

Sondershausen, den 23.03.2026	Landratsamt Kyffhäuserkreis Die Landrätin Hochwind-Schneider

VIDsigner code: CB66AD3651824C0189...
30.03.26
Landratsamt Kyffhäuserkreis